

Aktenzeichen:
21 O 96/25 KfH



Landgericht Heilbronn

Im Namen des Volkes Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

MHW Bike-House GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED] Schmollerstraße 43, 74523 Schwäbisch Hall
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Heilbronn - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund des Anerkenntnisses der Beklagten vom 12.11.2025 gemäß § 307 Satz 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

I.

Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern, die ausschließlich durch Nutzung von

Fernkommunikationsmitteln einen Verbrauchsgüterkaufvertrag über die Lieferung eines Fahrrades durch Betätigen des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ abgeschlossen und die Auslieferung des Fahrrades durch Abholung vereinbart haben, nach Abholung des Fahrrades zu behaupten, durch die persönliche Abholung sei das Widerrufsrecht in Wegfall geraten, wie geschehen am 21.06.2025 gegenüber Herrn [REDACTED]

II.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit 18.10.2025 zu bezahlen.

IV.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf € 30.000,00 festgesetzt.

Gründe:

1.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Voraussetzungen der Ausnahmeverordnung des § 93 ZPO liegen nicht vor. Die Beklagte hat Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben.

a.

Klageveranlassung gibt der lauterkeitsrechtliche Unterlassungsschuldner regelmäßig dann, wenn er auf eine ordnungsgemäße Abmahnung hin die durch den Erstverstoß geschaffene tatsächliche Vermutung einer Wiederholungsgefahr nicht ausräumt. Das kann in aller Regel nur durch eine ernst gemeinte, den Anspruchsgegenstand uneingeschränkt abdeckende, eindeutige und unwiderrufliche Unterlassungserklärung unter Übernahme einer angemessenen Vertragsstrafe für den Fall zukünftiger Zu widerhandlung geschehen (BGH, Versäumnisurteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 144/21, GRUR 2023, 255, Rn. 24, juris – Wegfall der Wiederholungsgefahr III, u.H. auf BGH, Urteil vom 13. September 2018 – I ZR 117/15, Rn. 53, juris, u.a.).

b.

Die dargelegten Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Der Vortrag der Beklagten, sie habe keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben, ist widerlegt. Die ihr mit Schreiben vom 14.08.2025 (Anlage K 3) gesetzte Frist zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis längstens 28.08.2025 war ungenutzt abgelaufen. Defizite der Abmahnung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 4 UWG sind nicht ersichtlich. Der Kläger hat mit dem besagten Schreiben außergewöhnlich die Ansprüche in einer Art und Weise geltend gemacht, die nach dem Maßstab eines am Wettbewerb teilnehmenden, verständigen Unternehmers eine ausreichende Grundlage geboten haben, um sich mit der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche sinnvoll auseinandersetzen zu können. Ferner war die Frist zur Stellungnahme ausreichend bemessen. Anscheinend hat der Beklagte sich erst nach Zustellung der Klage rechtlich beraten lassen, was nicht zulasten des Klägers geht.

c.

Sonstige die Kostentragung hindernde Umstände sind nicht ersichtlich, namentlich erfolgt die Anwendung des § 93 ZPO nicht unter dem Gesichtspunkt des Schutzzweckes gem. §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 13 Abs. 4, 13a Abs. 2 UWG, da der Kläger nicht Wettbewerber ist.

2.

Zur Bemessung des Streitwertes wird auf die seitens des Klägers angeführte Entscheidung des BGH vom 15. September 2016 – I ZR 24/16 – Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 8
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingehet. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstseinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

 Vorsitzender Richter am Landgericht